

8. Mai 2015

An die
Präsidentin des Landtags
Referat I.1 - Plenum, Ausschüsse -
Landtag NRW
Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2741

A15, A05, A19

per Mail: sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Entwurf in der Fassung vom 21.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs im Rahmen der Verbändebeteiligung.


Die **SLV**  **GE** **NRW** nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu § 132c

1.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf S. 46 zur Erläuterung des neuen § 132c aus dem Protokoll der Bildungskonferenz zitiert:

In den Ausnahmefällen, in denen Eltern für ihre Kinder kein geeignetes Anschlussangebot in näherer Umgebung gemacht werden kann, soll an Realschulen den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, den Hauptschulabschluss (nach Klasse 10) zu erreichen.

Aus der Formulierung ergibt sich, dass hier nicht vorrangig den Schulen, sondern **den Schülerinnen und Schülern** eine zusätzliche Laufbahnoption eröffnet werden soll. Die hat aus Sicht der **SLV**  **GE** **NRW** zur Folge, dass unter den definierten Bedingungen die örtliche Realschule verpflichtet werden sollte, eine solche Laufbahnoption zu eröffnen.



Daher schlägt die **SLV/GE NRW** vor, § 132c (1) in folgender Weise an die Begründung des Gesetzentwurfes anzupassen:

*(1) Der Schulträger einer Realschule **richtet** einen Bildungsgang ab Klasse 7 **ein**, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.*

2.

In der Arbeitsgruppe Schulstruktur der Bildungskonferenz wurde von Teilnehmerinnen mehrfach darauf hingewiesen, dass auch an Realschulen, die nicht den Bedingungen des künftigen §123c (1) unterliegen, das Interesse bestehen könnte, einen Bildungsgang einzurichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt.

Die **SLV/GE NRW** empfiehlt daher, ergänzend zu den bisher geplanten Änderungen des 12. SchRÄG auch für solche Realschulen, die nicht unter die Bedingungen des § 132c (1) fallen, diese Option zu eröffnen.

3.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf den S. 45/46 weiterhin aus dem Protokoll der Bildungskonferenz zitiert:

Grundsätzlich bekräftigt die Bildungskonferenz ihre Empfehlung vom Mai 2011: „Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist die Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern, die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen.

(...) Im Interesse der Schülerinnen und Schüler muss mit Blick auf die Anforderungen der fünfjährigen Sekundarstufe I des Gymnasiums ein Wechsel auf Schulen mit sechsjähriger Sekundarstufe I möglich bleiben. Eltern sollten bereits bei der Anmeldung am Gymnasium darüber informiert werden, welche Schulen dafür gegebenenfalls in Frage kommen.

(...) Wenn in Einzelfällen zur Sicherung individueller Bildungsverläufe an Gymnasien ein Anschluss in erreichbarer Nähe nicht gewährleistet ist, entscheidet die Schulaufsicht unter Berücksichtigung des Elternwillens im Einvernehmen mit dem oder den beteiligten Schulträger(n) nach Anhörung der Schule über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.

Dabei wird eine Aufnahme durch eine Sekundar- oder Gesamtschule in der Regel nicht möglich sein, wie ebenfalls aus der protokollierten Klarstellung der Bildungskonferenz deutlich wird:

Grenzen der Aufnahme durch Sekundar- und Gesamtschulen klarstellen

Bei entsprechendem Elternwunsch nehmen die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (nur – RD) im Rahmen der rechtlich vorgesehenen Klassenbildungswerte auf Basis der vorhandenen Zügigkeiten Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulformen auf.



Die **SLV-GE NRW** empfiehlt deswegen, zur rechtlichen Absicherung dieses so beabsichtigten Vorgehens einen entsprechenden Passus in das 12. SchRÄG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher